

UMWELT BEAUFTRAGTER

INHALT

BEITRÄGE

Aufnahme neuer Gefahrenklassen in die CLP-Verordnung	1
Treibhausgasemissionen 2022 nur leicht gesunken	5
Efficiency first: So schaffen Unternehmen die Energiewende	8
Digitaler Zwilling senkt Emissionen und Energiekosten	10

RUBRIKEN

Kurz gemeldet	12
Impressum	13
Rechtsentscheid: Umsetzung verschärfter Emissionswerte nach TA Luft n.F.	14
Neue und geänderte Vorschriften	15
Publikationen & Produkte	16
Termine	16

Aufnahme neuer Gefahrenklassen in die CLP-Verordnung

Mir der im Oktober 2020 als Baustein des europäischen Grünen Deals vorgelegten „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit“ verfolgt die Europäische Kommission das Ziel eine schadstofffreie Umwelt zu erreichen. Dies soll u.a. durch die Überarbeitung der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) und ihrer Anhänge erfolgen. Am 19. Dezember 2022 legte die Kommission sowohl einen Vorschlag zur Änderung der CLP-Verordnung selbst als auch eine delegierte Verordnung „zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Gefahrenklassen und die Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen“ vor. Die delegierte Verordnung, mit der mehrere neue Gefahrenklassen in die CLP-Verordnung eingeführt werden, unterlag bis zum 19. Februar 2023 einer Prüfung durch das Europäische Parlament und den Rat. Da keine Einwände erhoben wurden, kann sie nun im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden. Sie tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ziel der CLP-Verordnung ist es, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherzustellen sowie den freien Verkehr von Stoffen, Gemischen und bestimmten Erzeugnissen zu gewährleisten. Auch die Festlegung von Gefahrenklassen sowie von Kriterien zur Einstufung von Stoffen und Gemischen auf EU-Ebene dient diesem Zweck. Nachdem bei der Überprüfung der EU-Regelungen in 2019 und 2020 festgestellt wurde, dass bezüglich der chemischen Gefahren, die von bestimmten Stoffgruppen ausgehen, Regelungslücken bestehen, wurde seitens der Europäischen Kommission – begleitet von einem intensiven Dialogprozess – die Einführung neuer Gefah-

renklassen in Anhang I der CLP-Verordnung angestrebt. Die delegierte Verordnung setzt diese Bestrebungen nun in geltendes EU-Recht um.

Die mit der delegierten Verordnung neu eingeführten Gefahrenklassen betreffen:

- endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit;
- endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt;
- PBT und vPvB-Stoffe (PBT = persistent (P), bioakkumulierbar (B) und toxisch (T) vPvB = sehr persistent (vP) und sehr bioakkumulierbar (vB));
- PMT- und vPvM-Stoffe (PMT = persistent (P), mobil im Wasserkreislauf (M) und toxisch (T); vPvM = sehr per-